

BVGer D-6476/2010 vom 28. November 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6476_2010

FR: TAF D-6476/2010 du 28 novembre 2011

IT: TAF D-6476/2010 del 28 novembre 2011

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet im Bereich des Asylrechts endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens eines Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Vorab ist festzuhalten, dass aufgrund des Verhaltens des Beschwerdeführers in den bisher anhängig gemachten Asylverfahren (Auftreten unter verschiedenen Identitäten und Nationalitäten, Schilderung ganz unterschiedlicher Asylgründe) grundsätzliche Zweifel an dessen persönlicher Glaubwürdigkeit anzubringen sind. Dessen ungeachtet ist die homosexuelle Neigung des Beschwerdeführers - trotz der teilweise ebenfalls widersprüchlichen Vorbringen (so erklärte er etwa in seinem Wiedererwägungsgesuch vom 5. März 2002, seine Homosexualität erst in der Schweiz entdeckt zu haben [vgl. Vorakten B1 S. 1], um dann in der BFM-Befragung vom 16. Juli 2010 zu behaupten, bereits im Alter von 14 mit einem Lehrer in Uganda gleichgeschlechtliche Kontakte gehabt zu haben [vgl. C11 S. 6]) - grundsätzlich nicht in Frage zu stellen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer behauptete nicht, die heimatlichen Behörden hätten von den - nur in der BFM-Befragung vom 16. Juli 2010 erwähnten - sexuellen Kontakten mit einem Lehrer Kenntnis erlangt, und es ergeben sich aus den Akten auch keine anderen Hinweise, dass er im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Uganda Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sein könnte oder dass er begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen gehabt hätte. Mithin ist keine asylrelevante Verfolgung im Sinne von Vorfluchtgründen ersichtlich.

E. 5.1

Für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft nach Art. 3 AsylG ist indessen nicht nur der Zeitpunkt der Ausreise aus dem Heimatland, sondern auch die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids massgebend (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4 und BVGE 2008/12 E. 5.2, jeweils mit weiteren Hinweisen). So ist eine asylsuchende Person auch dann als Flüchtling anzuerkennen, wenn sie erst aufgrund von Ereignissen nach ihrer Ausreise im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Zu unterscheiden ist dabei zwischen objektiven und subjektiven Nachfluchtgründen. Objektive Nachfluchtgründe liegen vor, wenn äussere Umstände, auf welche die asylsuchende Person keinen Einfluss nehmen konnte, zur drohenden Verfolgung führen; der von einer Verfolgung bedrohten Person ist in solchen Fällen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen und Asyl zu gewähren. Subjektive Nachfluchtgründe sind gemäss Art. 54 AsylG dann anzunehmen, wenn eine asylsuchende Person erst durch die unerlaubte Ausreise aus dem Heimatland oder wegen ihres Verhaltens nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten hat. Sie begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch - im Gegensatz zu den objektiven Nachfluchtgründen - zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Die vom Gesetzgeber bezweckte Bestimmung verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat, die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl.

BVGE 2009/28 E. 7.1, mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Zur Begründung der als "Wiedererwägungsgesuch" bezeichneten und vom BFM als zweites Asylgesuch entgegengenommenen Eingabe vom 18. Mai 2010 wurde insbesondere geltend gemacht, die Situation für Homosexuelle in Uganda habe sich in den vergangenen elf Jahren massiv verschlechtert. Zur Untermauerung dieser Behauptung wurden nebst verschiedenen im Internet publizierten Berichten und einem am 27. März 2010 in der "Neuen Zürcher Zeitung" erschienenen Artikel der Entwurf für die "Anti Homosexuality Bill, 2009" in Kopie zu den Akten gegeben. Die §§ 145 und 148 des ugandischen Strafgesetzbuches von 1950 stellen sexuelle Handlungen zwischen Männern als "unnatural offences" beziehungsweise "indecent practices" unter Strafe, wobei nebst Geld- auch Freiheitsstrafen bis zu 14 Jahren vorgesehen sind. Seit der Reform des Strafgesetzbuches im Jahre 2000 gelten diese Bestimmungen auch für sexuelle Handlungen zwischen Frauen. Die "Anti Homosexuality Bill, 2009" sieht weitere, drastische Verschärfungen vor, ist aber - insbesondere aufgrund heftiger internationaler Proteste von Menschenrechtsorganisationen und westlichen Regierungen (welche unter anderem mit der Einfrierung oder der massiven Kürzung der Entwicklungshilfe drohen) - bis anhin nicht in Kraft gesetzt worden. Trotz der erwähnten Verschlechterung der Situation Homosexueller und trotz des Umstandes, dass prominente, zum Teil durch die Medien "geoutete" Vertreter der Homosexuellenbewegung Hetzkampagnen ausgesetzt sind (welche schliesslich - wie in der Beschwerdeschrift vom 9. September 2010 und in der Stellungnahme vom 21. Februar 2011 bemerkt wurde - zum Tod der Aktivisten Pasikale Kashusbe und David Kato führten), kann nicht von einer systematischen Verfolgung Homosexueller in Uganda ausgegangen werden (vgl. dazu die entsprechenden - unter Hinweis auf Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2006 Nr. 1 Erw. 4.3 und 4.6 beziehungsweise auf die darin enthaltenen Ausführungen zum Begriff der Kollektivverfolgung ergangenen - Darlegungen des BFM in seiner angefochtenen Verfügung vom 11. August 2010). An dieser Feststellung vermag auch die Tatsache, dass Yoweri Museveni bei den Präsidentschaftswahlen vom Februar 2011 in seinem Amt bestätigt worden war, nichts zu ändern. Im Übrigen sind in Uganda nach wie vor Organisationen aktiv - oder wurden gar kürzlich neu gegründet - , welche sich für die Anliegen Homosexueller einsetzen (beispielsweise die in der Zwischenverfügung des BFM vom 31. Mai 2010 erwähnte "Sexual Minorities Uganda" [SMUG]). Nach dem Gesagten liegen keine objektiven Nachfluchtgründe vor, welche eine Furcht vor Verfolgung heute als begründet und dadurch als flüchtlingsrechtlich relevant erscheinen liessen.

E. 5.3

Das BFM verneinte in der angefochtenen Verfügung auch das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe. Es steht - ungeachtet der Frage, ob der Beschwerdeführer, wie in der Anhörung vom 16. Juni 2010 behauptet, in seiner Heimat überhaupt sexuelle Kontakte zu einem Lehrer unterhalten hatte (vgl. oben Ziff. 4 der Erwägungen) - ausser Zweifel, dass der Beschwerdeführer in Uganda nie in ein Strafverfahren wegen homosexueller Handlungen involviert war. Sodann ergeben sich aus den Akten auch keine konkreten Hinweise, dass die heimatlichen Behörden von der in der Schweiz gelebten Homosexualität des Beschwerdeführer Kenntnis erlangt haben könnten. Wie die Vorinstanz zu Recht bemerkte, lebt der Beschwerdeführer in der Schweiz nicht in einer eingetragenen Partnerschaft; er pflegt keine engen Kontakte zu homosexuellen Gruppierungen oder

Organisationen in der Schweiz und vertritt auch nicht deren Interessen in der Öffentlichkeit. In der Beschwerde (vgl. S. 18 ff.) wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer lebe seine Homosexualität offen in Gay-Bars und Gay-Clubs verschiedener Schweizer Städte aus. Er pflege Kontakte zur Schwulenorganisation "Pink Cross", welche ihm sogar den Kostenvorschuss bezahlt habe, und werde überdies im vorliegenden Verfahren durch eine Kanzlei vertreten, welche sich klar für die Rechte Homosexueller einsetze. Das offene Leben der Homosexualität sei einer exilpolitischen Betätigung gleichzusetzen, zumal eine Vielzahl von Personen Kenntnis davon erlangt habe und man nach einem "Coming-Out" nicht mehr ins versteckte Leben zurückkehren könne. Dem ist entgegenzuhalten, dass weder die Bezahlung des vom BFM erhobenen Gebührenvorschusses durch "Pink Cross" noch die Vertretung durch die Anwaltskanzlei "Ammann+Rosselet" den Beschwerdeführer als exponierten Homosexuellen erscheinen lassen, zumal die Bezahlung des Gebührenvorschusses eine rein behördenintern bekannte Angelegenheit darstellt und die Kanzlei "Ammann+Rosselet" in zahlreichen weiteren Rechtsgebieten tätig ist. Was die Behauptung, der Beschwerdeführer treffe sich auf der Website "F. _____" mit anderen Männern und werbe unter den Pseudonymen "G. _____", "H. _____" und "I. _____" für seine Dienste (vgl. Vorakten C11 S. 6 ff.), betrifft, so ist festzuhalten, dass weder die Suche unter dem (gemäss seinen Angaben nun richtigen) bürgerlichen Namen noch unter den angegebenen Pseudonymen zu Resultaten führt, aus denen die ugandischen Behörden Rückschlüsse auf die sexuelle Orientierung des Beschwerdeführers ziehen könnten. Die geltend gemachten subjektiven Nachfluchtgründe sind somit ebenfalls nicht geeignet, eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungsfurcht zu begründen, weshalb der Beschwerdeführer nicht als Flüchtling zu anerkennen ist. An dieser Einschätzung vermögen weder die weiteren Darlegungen in der Beschwerdeschrift noch die sich bei den Akten befindenden Beweismittel (zahlreiche im Internet und in Zeitungen veröffentlichte, in keinem direkten Zusammenhang mit den Vorbringen des Beschwerdeführers stehende Berichte zur allgemeinen Situation Homosexueller in Uganda, ein Empfehlungsschreiben seines Ex-Partners und ein am 17. April 2009 ausgestelltes ärztliches Zeugnis, wonach der Beschwerdeführer aufgrund der unsicheren Situation unter Kopfschmerzen und Schlafstörungen leide) etwas zu ändern.

E. 5.4

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder glaubhaft machen konnte. Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Sachverhalt weder unvollständig oder rechtsfehlerhaft festgestellt noch daraus die falschen Schlüsse gezogen. Sie hat demnach zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und in der Folge auch dessen am 18. Mai 2010 gestelltes zweites Asylgesuch abgelehnt. Nachdem der erhebliche Sachverhalt ausreichend erstellt ist, besteht keine Veranlassung, die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag (vgl. Beschwerde S. 2) ist daher abzuweisen.

E. 6

Lehnt das BFM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung (Ziff. 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. August 2010) wurde daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E.9.2 S. 510 sowie EMARK 2001 Nr. 21).

E. 7

Das BFM zog mit Verfügung vom 28. Januar 2011 seinen Entscheid vom 11. August 2010 teilweise in Wiedererwägung und nahm den Beschwerdeführer wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzug vorläufig in der Schweiz auf. Gemäss ständiger Rechtsprechung sind die Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]) alternativer Natur. Sobald eine davon erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. EMARK 2006 Nr. 6 E. 4.2 S. 54 f.). Gegen eine allfällige Aufhebung steht dem weggewiesenen Asylsuchenden wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 105 i.V.m. Art. 44 Abs. 2 AsylG). In diesem Verfahren wäre dann der Vollzug der Wegweisung vor dem Hintergrund sämtlicher Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herrschenden Verhältnisse zu prüfen (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4 S. 748). Demnach ist im vorliegenden Verfahren die Frage des Vollzugs der Wegweisung nicht mehr zu prüfen. Soweit die im vorinstanzlichen Verfahren und mit der Beschwerdeschrift eingereichten Unterlagen die - vorliegend nicht mehr zu überprüfende - Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzug beschlagen, sind diese für das vorliegende Verfahren ohne Belang.

E. 8

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung in Bezug auf die Frage der Nichtzuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Verweigerung des Asyls sowie der Wegweisung an sich (Ziffern 1, 2 und 3 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. August 2010) den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen, soweit sie nicht - in Bezug auf die Frage des Wegweisungsvollzugs (Ziffern 4 und 5 des Dispositivs der vorinstanzlichen Verfügung vom 11. August 2010) - als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 9.1

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die bei diesem Ausgang des Verfahrens praxisgemäss um die Hälfte zu reduzierenden Kosten (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) in der Regel der unterliegenden Partei (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Die (ermässigten) Kosten werden auf Fr. 300.- festgesetzt; sie sind durch den am 1. Oktober 2010 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 600.- gedeckt und werden mit diesem verrechnet. Der Überschuss von Fr. 300.- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

E. 9.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 VGKE). Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers hat bis anhin keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann indessen verzichtet werden, da sich der notwendige Vertretungsaufwand aufgrund der Aktenlage hinreichend zuverlässig abschätzen lässt. Die

von der Vorinstanz zu entrichtende - praxisgemäss um die Hälfte reduzierte -
Parteientschädigung wird unter Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren
von Amtes wegen auf Fr. 700.- festgesetzt (Art. 7 ff. VGKE). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.